

Coronavirus

Hilfen für Privatpersonen

Heimatbüro der Abgeordneten
Tobias Reiß, MdL und Christian Doleschal, MdEP
Max-Reger-Str. 5, 95682 Brand i. d. Oberpfalz
info@tobias-reiss.de / europa@christian-doleschal.de

Stand 09. April 2020, 09.00 Uhr

Übersicht der Unterstützungsmöglichkeiten

Kurzarbeitergeld

Arbeitslosengeld I

Grundsicherung (Arbeitslosengeld II)

Kinderzuschlag

Lohnersatz wegen Schul- & Kitaschließung

Bayerisches Krippengeld & Familiengeld

Möglicher Hinzuverdienst/Nebenjob

Spezielle Regelungen für Verbraucher & Mieter

Wohngeld

Steuerfreie Sonderzahlungen und -Prämien

Kurzarbeitergeld

➤ Voraussetzungen:

- Anzeige des Arbeitgebers
- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, von dem mind. 10% (neu!) der Mitarbeiter betroffen sind, z. B. weil Absatzmärkte einbrechen oder Lieferketten unterbrochen sind
 - Aufbrachen angesammelter Überstunden und Resturlaub aus Vorjahren nötig
 - Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) bei Arbeitszeitkonten
 - Neu: Arbeitsagentur verlangt den Einsatz von aktuellem Erholungsurlaub nicht
- Gilt nicht bei präventiver Freistellung

➤ Neuerungen anlässlich des Coronavirus:

- Kurzarbeit auch für Leiharbeitnehmer/-innen möglich
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber allein zahlen müssten
- Keine vollständige Anrechnung des Entgelts für Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen auf KUG (genauere Informationen zum Hinzuverdienst: [Infoblatt der Bundesagentur für Arbeit](#))

➤ Beantragung: durch den Arbeitgeber bei der örtlichen Arbeitsagentur

➤ Weitere Informationen:

- Info-Überblick: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>
- [FAQ zum Kurzarbeitergeld](#)

Arbeitslosengeld I

- **Zweck:** Absicherung der Beschäftigten, die ihren Job verlieren → teilweiser Ersatz des Arbeitsentgelts
- **Voraussetzung:**
 - Mind. 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (nicht Minijobs) innerhalb der letzten 30 Monate vor Arbeitslosmeldung (Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen möglich)
 - Arbeitslosmeldung bei der örtlichen Agentur für Arbeit
 - Antragsteller kann versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben (mind. 15 Stunden pro Woche)
- **Höhe des Arbeitslosengeldes pro Tag:**
 - 60 % bzw. mit Kind 67% des Netto-Entgelts pro Tag der letzten 12 Monate
 - Kürzung bei Nebenverdienst > 165 €/Monat
- **Bezugsdauer** abhängig von Dauer der Versicherungspflicht (z. B. Zeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung) und Alter
- **Beantragung:**
 - Einzelne Schritte: [Meldung als arbeitssuchend – Arbeitslosmeldung – Antrag auf Arbeitslosengeld](#)
 - Örtliche Agentur für Arbeit zuständig
 - Kontaktdaten und Suche der zuständigen [Zweigstelle vor Ort](#)
- Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/arbeitslosengeld-anspruch-hoehe-dauer>

Grundsicherung (Arbeitslosengeld II)

- **Antragsberechtigt:** hilfebedürftige Personen, die zu wenige/keine Mittel haben, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen – unabhängig von Arbeitslosigkeit
- **Erleichterter Zugang** zur Grundsicherung bis 30.06.2020, ggf. Verlängerung bis 31.12.2020 ([Sozialschutz-Paket](#))
 - Aussetzung der Vermögensprüfung für 6 Monate bei Neuanträgen
 - befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Miete und Heizung als angemessen
→ Verbleib in eigener Wohnung gesichert für 6 Monate
 - Automatische Verlängerung des ALG II-Bezugs um 6 Monate, wenn Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums zwischen 09.04.2020 und 30.08.2020 → ohne Weiterbewilligungsantrag
 - Ggf. KiZ (s. o.) als Alternative zur Grundsicherung, wenn Einkommen nicht für Familie reicht
 - Erleichterung bei Berücksichtigung von Einkommen bei vorläufiger Entscheidung
- **Höhe der Leistung:** abhängig von Einkommen, Anzahl & Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- **Beantragung:** bis 30.06.2020 beim zuständigen Jobcenter
 - Suche des [zuständigen Jobcenters](#)
 - Hotline: 0800 4 5555 23
 - [Schritte](#) zur erstmaligen Beantragung und [Erklärvideo](#) zum Ausfüllen des Antrags
- Weitere Informationen und Formulare: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Kinderzuschlag

- **Voraussetzung:** eigenes Einkommen reicht nicht für den Lebensunterhalt der Familie aus
- **Vereinfachter Zugang** zum Kinderzuschlag (max. 185 € pro Monat) ab 01.04.2020:
 - Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung maßgeblich (bisher: Einkommen der letzten 6 Monate relevant) – befristet bis 30.09.2020
 - Automatische Verlängerung des KiZ-Bezugs um 6 Monate (ohne neuen Antrag), wenn
 - bisher bereits Höchstbetrag erhalten und
 - Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums zwischen 01.04.2020 und 30.09.2020
 - Überprüfung des KiZ-Anspruchs möglich (1x im April oder Mai 2020), wenn bisher bereits KiZ (< 185 €) erhalten – Antrag erforderlich
 - Nur noch ausnahmsweise Berücksichtigung des eigenen Vermögens
- **Antragstellung:** [online möglich](#) bei der zuständigen Familienkasse
 - Suche der zuständigen [Zweigstelle vor Ort](#)
 - Service Center Telefon: 0800 4 5555 30
 - [Videoberatung](#)
- Anspruchsprüfung mit dem [KiZ-Lotsen](#)
- Weitere Informationen zum [„Notfall-KiZ“](#)

Lohnersatz wegen Schul- & Kitaschließung

- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens (max. 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen.
- **Auszahlung** übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde (voraussichtlich Regierung der Oberpfalz) einen Erstattungsantrag stellen kann.
- **Voraussetzung**
 - Kinder unter 12 Jahren oder Kinder mit Behinderung
 - Betreuung kann anderweitig nicht sichergestellt werden (z.B. durch Verwandte oder Freunde; Notbetreuung)
 - Gleizeit- bzw. Überstundenguthaben ist ausgeschöpft
 - Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn man im Homeoffice arbeiten kann oder Kurzarbeitergeld erhält

Weitere Informationen folgen

Bayerisches Krippengeld & Familiengeld

➤ Bayerisches Krippengeld

- monatlich bis zu 100 Euro pro Kind
- Voraussetzungen
 - individuelle Einkommensgrenze nicht überschritten
 - Elternbeiträge tatsächlich gezahlt

➤ Bayerisches Familiengeld

- 250 Euro pro Monat für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr (vom 13. bis zum 36. Lebensmonat)
- ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat
- für alle Familien, unabhängig vom Einkommen, vom Besuch einer Kindertagesstätte oder der Erwerbstätigkeit

➤ Krippengeld und Familiengeld nebeneinander möglich

➤ Unabhängig von Corona!

➤ [Ansprechpartner ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales \(ZBFS\)](#)

- Telefon: 0931 / 32090929 (Mo – Do: 8 Uhr – 16 Uhr, Fr: 8 Uhr – 12 Uhr)
- Kontaktdaten der zuständigen Regionalstelle: <https://www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/>

Möglicher Hinzuverdienst/Nebenjob

➤ **Hinzuverdienstgrenze für Rentner**

- wird für dringend benötigte Berufe (Bsp. Ärzte) von jährlich 6.300 Euro auf 44.590 Euro **angehoben**
- Regelung wird bis zum Jahresende 2020 befristet

➤ **Rente steigt zum 1. Juli 2020 um 3,45 %**

➤ **Nebenverdienst**

- **Arbeitnehmer in Kurzarbeit/Studenten, die Bafög beziehen:**
keine (vollständige) Anrechnung des Zusatzlohns auf das Kurzarbeitergeld/Vermögen, sofern eine **Tätigkeit in systemrelevanten Bereichen** (z.B. als Erntehelfer in der Landwirtschaft) ausgeübt wird
→ Einzige Bedingung: Höhe des Lohns vor der Kurzarbeit darf nicht überschritten werden
(vgl. dazu auch [Infoblatt der Bundesagentur für Arbeit](#))
- Damit sinkt der Kurzarbeiterlohn/Bafög nicht und der Nettohinzuverdienst kann (ggf.) vollständig einbehalten werden.
- **Systemrelevante Bereiche:** Nebenverdienst (neben KUG) nicht in Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig

Hinzuverdienst/Nebenjob: 450 € / Minijobs

➤ Hintergrund

Anpassung der sog. Minijob-Grenze/450 €-Job-Grenze, um die Probleme der Saisonarbeit (insbesondere Landwirtschaft) zu mildern

➤ Neuerungen

- **Monatliche Verdienstgrenze:** in der Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 darf die monatliche Verdienstgrenze bis zu 5 Mal überschritten werden.
 - sozialversicherungsrechtlicher Status als Minijob bleibt trotzdem erhalten
 - Höhe des Überschreitens spielt keine Rolle
- **Kurzfristige Beschäftigungen** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV):
Anhebung der Zeitgrenzen von drei Monaten (70 Arbeitstage) auf fünf Monate (115 Arbeitstage)
 - NUR bei Beschäftigungsverhältnissen, die nach dem 29. Februar 2020 aufgenommen wurden
 - KEINE kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn:
Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt + monatliches Arbeitsentgelt > 450 Euro

➤ Weitere Informationen:

- [Übersicht der Minijobzentrale](#)
- [ServiceCenter der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft](#)

Spezielle Regelungen für Verbraucher & Mieter (I)

➤ Mietverträge

- keine Kündigung wegen (privater/gewerblicher) Mietschulden aus dem Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020
- Voraussetzung: Corona-Krise ursächlich für Zahlungsunfähigkeit
- Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt bestehen, Nachzahlung der Miete erforderlich
- Ansprechpartner: Vermieter

➤ Verträge i. R. d. Daseinsvorsorge (Strom, Gas, Telekommunikation) mit Abschluss vor 08.03.2020

- Aufschub der Zahlungspflicht bis 30.06.2020
- Kündigungsschutz (vgl. Mietverträge)
- Voraussetzung: Gefährdung des Lebensunterhalts wegen Corona-bedingter Einnahmeausfälle
- Weitere Informationen: [Übersicht des Bundesjustizministeriums](#)

➤ Weitere Informationen

- [Homepage des Bundesjustizministeriums](#)
- [Verbraucherzentrale Bayern](#)

Spezielle Regelungen für Verbraucher & Mieter (II)

- **Verbraucherdarlehensverträge, insbes. private Immobilienkredite, mit Abschluss vor 15.03.2020**
 - „Aufschub“ (Stundung) fälliger Zahlungen für drei Monate bis 30.06.2020 möglich
 - Voraussetzung: Gefährdung des Lebensunterhalts wegen Corona-bedingter Einnahmeausfälle
 - Empfehlung: Gespräch mit der Bank, die Kredit gewährt
 - Nachweis der Einnahmeausfälle: z. B. durch Bestätigung des Arbeitgebers über Kurzarbeit
 - Ansprechpartner bei weiteren Fragen & Problemen: [Verbraucherzentrale Bayern](#) (kostenpflichtig)
 - Folgen:
 - Keine Zinsen für Zeitraum der Tilgungsaussetzung
 - Kündigungsschutz (vgl. Mietverträge)
 - Ggf. Verlängerung der Vertragslaufzeit und Verschiebung der Fälligkeiten um Zeitraum der Stundung
→ Zweck: Vermeidung von Doppelbelastungen
 - Ansprechpartner: Bank, die Kredit gewährt
 - Tipp von Verbraucherschützern: kein voreiliger Abschluss neuer Verträge oder Zusatzvereinbarungen, da gesetzlicher Anspruch auf Stundung der Darlehenszahlung
- **Weitere Informationen: [Homepage des Bundesjustizministeriums](#)**

Wohngeld

- **Zweck:** staatliche Unterstützung bei Kosten des Wohnens (Miete, Eigenheimfinanzierung, Nebenkosten außer Strom)
 - Mietzuschuss für Mieter/-innen
 - Lastenzuschuss für Eigentümer/-innen an selbst genutztem Wohnraum
- Neben Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld möglich, nicht bei Grundsicherung für Arbeitsuchende etc.
- **Bezug** abhängig von:
 - Familieneinkommen (= alle Einkünfte aller Familienmitglieder, ggf. Abzug Werbungskosten/Betriebsausgaben)
 - Anzahl der Haushaltsmitglieder
 - Höhe der Miete/Belastung
- **Höhe der Leistung:** [Wohngeldrechner](#)
- **Beantragung:**
 - Landratsamt/Kreisfreie Stadt zuständig
 - Kontaktdaten und Suche der zuständigen Behörde: [Bayerischer Behördenwegweiser](#)
- Weitere Informationen auf der [Homepage des Bundesinnenministeriums](#)

Steuerfreie Sonderzahlungen und -Prämien

Sonderzahlung durch Arbeitgeber

- Steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte in Höhe von bis zu 1.500 € durch Arbeitgeber möglich
- Form: Beihilfen oder Sachleistungen
- Zeitraum: 01. März bis 31. Dezember 2020
- Voraussetzung: Leistung zusätzlich zum Arbeitslohn
- Für alle Berufsgruppen möglich
- Information des [Bundesfinanzministeriums](#)

Corona-Bonus im Gesundheits- & Pflegebereich (Bayern)

- Einmaliger Bonus in Höhe von bis zu 500 €
- Berechtigte: Pflegekräfte in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie Notfallsanitäter und Rettungsassistenten
- Antragstellung: beim [Landesamt für Pflege](#) unter Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers
Bayerisches Landesamt für Pflege
Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
Email: poststelle@lfp.bayern.de
- Weitere Informationen: [Pressemitteilung](#)
- Weiterer Bonus für Pflegebranche in Verhandlung
→ weitere Informationen folgen

Erreichbarkeit der Agentur für Arbeit

- **Jobcenter, Arbeitsagenturen und Familienkassen:**
 - für Publikumsverkehr geschlossen
 - Erreichbarkeit per Telefon, Post und [eServices](#)
- **Persönliche Termine** entfallen automatisch (keine Absage nötig), es entstehen keine Nachteile oder Sanktionen
- **Fristen** in Leistungsfragen werden ausgesetzt
- **Telefonische Erreichbarkeit** der Agentur für Arbeit (z. B. für telefonische Arbeitslosmeldung):
 - 0961 409 1000 oder 0800 4 5555-00 (Arbeitnehmer)
 - 0800 4 5555-20 (Arbeitgeber)
- **Anträge und Formulare** sind [online unter diesem Link](#) zu finden
- Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus [werden hier beantwortet](#)

Kontaktadressen und Informationsübersicht

- **Allgemeine Informationsübersicht:** [Unterstützungsmöglichkeiten für Beschäftigte](#)
- **„Corona-Hotline“ der Bayerischen Staatsregierung:** 089/122 220 (täglich 8 Uhr – 18 Uhr)
- **Bürger-Hotline des LGL:** 09131 6808 5101 (täglich 8 Uhr – 18 Uhr)
- **Kurzarbeitergeld (mit Auswirkungen des Nebenverdienstes):**
 - Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=10
- **Kinderzuschlag: „Notfall-KiZ“**
 - Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>
 - Telefon: 0800 4 5555 30
- **Bayerisches Krippengeld und Familiengeld:**
 - Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS): <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php>
 - Telefon: 0931 / 32090929 (Mo – Do: 8 Uhr – 16 Uhr, Fr: 8 Uhr – 12 Uhr)
 - Kontaktdaten der zuständigen Regionalstelle: <https://www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/>
- **Wohngeld**
 - Bundesinnenministerium: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>
 - Kontaktdaten der zuständigen Behörde: [Bayerischer Behördenwegweiser](#)